

Der Oberbürgermeister · 42849 Remscheid · Dez. II

Herrn
[REDACTED]

Fachdezernat Bildung, Jugend, Soziales,
Gesundheit und Sport

Kontakt Herr Estrany Dreßler
Gebäude Rathaus
Raum 107
Telefon (0 21 91) 16 - 2827
E-Mail Domingo.Estrany-
Dressler@remscheid.de
Zeichen Dez 2.00

Datum 22.12.2016

Bescheid zur Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Datum vom 16.11.2016 hatten Sie mittels E-Mail eine Anfrage nach dem IFG NRW bei der Stadt Remscheid gestellt.

Danach begehrten Sie Auskunft über die Richtlinie zur Festlegung angemessener Kosten der Unterkunft in Remscheid ab 01.10.2016 sowie über das der Richtlinie zu Grunde liegende schlüssige Konzept.

Darüber hinaus baten Sie in Ihrer o. g. E-Mail um die „Benennung der entsprechenden Kosten“. Ich hatte die Anfrage zur Benennung der entsprechenden Kosten zunächst dahingehend interpretiert, dass sich diese auf etwaige Kosten im Rahmen der Beantwortung Ihrer Anfrage nach dem IFG NRW bezieht und Ihnen in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass wg. der Beantwortung Ihrer Anfrage keine Kosten geltend gemacht werden.

Nachgehend haben Sie mit Ihrer E-Mail vom 06.12.2016 die Fragestellung dahingehend konkretisiert, dass Sie die Bekanntgabe der Kosten für das schlüssige Konzept meinten.

Zweck des IFG NRW ist es, staatliches Handeln transparent zu machen und durch den freien Zugang zu Informationen nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen zu steigern; dokumentiert werden soll das Prinzip einer offenen Verwaltung, die im Dienst der Bürgerinnen und Bürger steht.

Unter Berücksichtigung der Intention des IFG NRW hatte ich Ihnen mit meiner E-Mail vom 06.12.2016 wunschgemäß die Richtlinie zur Festlegung angemessener Kosten der Unterkunft in Remscheid ab 01.10.2016 als auch den Abschlussbericht zum schlüssigen Konzept des beauftragten Unternehmens Analyse & Konzepte als elektronische Datei zugeleitet.

Insoweit bin ich Ihrem Informationswunsch vom 16.11.2016 zum weit überwiegenden Anteil form- und fristgerecht nachgekommen.

Lediglich in Bezug auf die Benennung der Kosten für das schlüssige Konzept kann ich Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 4 (2) IFG und § 8 IFG nicht nachkommen.

Gemäß § 4 (2) IFG NRW gehen besondere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln, den Vorschriften des IFG NRW vor.

Da der Auftrag zur Erstellung des schlüssigen Konzeptes durch einen externen Dienstleister im Rahmen einer Ausschreibung gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
615, 651, 653, 654,
655, 657, 658, 660,
670, 673, 675
Bushaltestelle:
Allee-Center

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Rem-
scheid
BLZ 340 500 00
Kto.-Nr. 18

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Kto.-Nr. 160 90-508

Seite 2 zum Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 22.12.2016

(VOL/A) vergeben wurde, kommen § 13 und 14 VOL/A zur Anwendung. Danach sind die Angebote und die Anlagen dazu vertraulich zu behandeln. Die eingegangenen Angebotsunterlagen werden daher nur für die Prüfung und Wertung der Angebote verwendet. Um die Vertraulichkeit der im Wege einer Ausschreibung zugegangenen Angebotsunterlagen wahren zu können, scheidet unter Anwendung des § 4 (2) IFG NRW i. V. m. §§ 13 und 14 VOL/A eine Bekanntgabe des Preises für das schlüssige Konzept aus.

Nach § 8 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Aufträge an externe Dienstleister werden regelmäßig unter Anwendung der maßgeblichen Vergabevorschriften vergeben (s. o.). Das ist auch der Fall, wenn Kommunal- oder Kreisverwaltungen extern die Dienstleistung der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes einkaufen möchten. Diese Dienstleistung wird bundesweit von mehreren Institutionen bzw. Unternehmen angeboten. Ein wesentliches Entscheidungskriterium zur Auftragsvergabe ist neben der Qualität eines im Vergabeverfahren abgegebenen Angebotes auch der Preis zum abgegebenen Dienstleistungsangebot.

Das Honorar für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes stellt somit einen wesentlichen Wettbewerbsfaktor dar. Eine Veröffentlichung der Kosten für die Erstellung des schlüssigen Konzeptes würde eine wettbewerbsschädigende Information zu der Preispolitik betroffener Unternehmen, hier konkret Analyse & Konzepte, liefern. Ein wirtschaftlicher Schaden ist mit der Bekanntgabe des Honorars zu erwarten.

Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des erbetenen Informationszuges (hier: Kosten des schlüssigen Konzeptes) kann nicht konstatiert werden. Wesentlich ist bei der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft die Herleitung der Höchstbeträge, die auf einer validen Datenerhebung und der Anwendung geltender anerkannter statistischer Verfahren beruht. Diese Informationen sind Ihnen mit meiner E-Mail vom 06.12.2016 richtigerweise bekannt gegeben worden.

Ferner ist davon auszugehen, dass eine Veröffentlichung der Kosten für das schlüssige Konzept einen nicht unerheblichen Schaden beim Unternehmen Analyse & Konzepte verursachen wird.

Meinerseits wurde zum Unternehmen Analyse & Konzepte vor Erlass dieses Bescheides Kontakt aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist das Unternehmen nicht damit einverstanden, dass im Rahmen Ihrer Anfrage die Kosten für das schlüssige Konzept bekannt gegeben werden.

Unter Beachtung der §§ 4 (2) und § 8 IFG NRW ist daher Ihre Anfrage zu den Kosten für das schlüssige Konzept abzulehnen.

Sofern Sie zu meinem Schreiben Fragen haben sollten, bin ich gerne bereit, Ihnen diese zu beantworten.

Die Erteilung der erteilten Auskünfte erfolgt gemäß § 1 Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein Westfalen (VerwGebO NRW) i. v. m. Tarifstelle 1.1 des zugehörigen Gebührentarifs gebührenfrei.

Seite 3 zum Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 22.12.2016

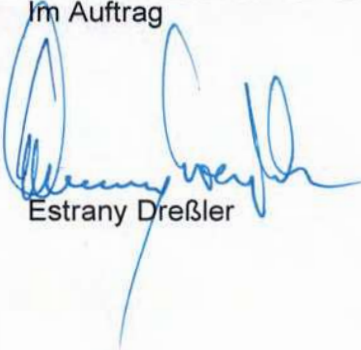
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 13 (2) IFG NRW hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Estrany Dreßler